

Umsetzung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 vom 22. Juni 2021 in der ab dem 16. September 2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Oktober 2021 außer Kraft. (Stand: 23.09.21)

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie einige Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen hessischen Coronavirus-Schutzverordnung.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bislang war die 7-Tage-Inzidenz das entscheidende Kriterium für die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Angesichts des Impffortschritts blickt Hessen nun auf die Kapazitäten des Gesundheitswesens.

In dem neuen, nun zweistufigen Konzept sind die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung die Hauptindikatoren für weitreichendere Schutzmaßnahmen. Die Hospitalisierungsinzidenz beschreibt, wie viele Personen je 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen wegen einer Corona-Erkrankung in hessischen Krankenhäusern neu aufgenommen wurden. Gesamtbettenbelegung und klassische 7-Tage-Inzidenz sowie die Anzahl vollständig geimpfter Personen werden weiterhin berücksichtigt.

Stufenkonzept / Gültigkeit / Maßnahmen

Sobald die entsprechenden Schwellenwerte der beiden Stufen überschritten werden, wird die Landesregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Hier werden in der Verordnung nur exemplarisch einzelne Maßnahmen genannt. Bitte informieren Sie sich vor Anreise hinsichtlich der jeweils geltenden Regelungen. Die relevanten Werte finden Sie unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-ueber-die-indikatoren-zur-pandemiebestimmung>

Stufe 1

Sobald landesweit die Zahl der am Coronavirus erkrankten, in ein Krankenhaus aufgenommene Personen (je 100.000 Einwohner) innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder mehr als 200 Intensivbetten mit COVID-Patienten belegt sind, ergreift die Landesregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen wie etwa weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten oder die Anhebung der Testqualität (nur noch PCR-Test gültig, PoC-Antigen-Test nicht mehr ausreichend).

Stufe 2

Sobald landesweit die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert 15 übersteigt oder mehr als 400 Intensivbetten mit COVID-Patienten belegt sind, ergreift die Landesregierung nochmals strengere Schutzmaßnahmen, bis hin zur Umsetzung der Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen nur noch für vollständig geimpfte und genesene Personen (2-G-Regel). Der Zugang über einen negativen Testnachweis ist dann nicht möglich.

Konkreter werden die möglichen Maßnahmen in der Verordnung nicht dargestellt, sodass durchaus auch sehr differenzierte Einzelregelungen möglich sind.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß § 1 der Verordnung soll jede Person die Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für private Treffen im üblichen Umfang sieht die Verordnung keine Einschränkungen mehr vor. Bitte beachten Sie, dass bei mehr als 25 Personen die Veranstaltungsregeln greifen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen. Im Freien besteht zwar keine Maskenpflicht mehr, es wird jedoch empfohlen, eine Maske zu tragen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können (Warteschlangen etc.).

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest

Der Aufenthalt auf unseren KNAUS Campingparks in Hessen ist für Gäste nur mit Nachweis eines negativen Corona-Tests gestattet. Der für den bei Anreise notwendige Nachweis kann grundsätzlich auf der Basis eines PCR- oder PoC-Antigentests erstellt worden sein. Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, PoC-Antigen-Tests sowie durch fachkundige Personen beaufsichtigte und bestätigte Selbsttests max. 24 Stunden.

Gäste müssen den Negativ-Testnachweis bei der Ankunft und bei längeren Aufenthalten zusätzlich zweimal pro Woche weitere aktuelle Testergebnisse vorlegen. Die Testung muss daher vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein. Nutzen Sie hier zunächst die bis 11. Oktober 2021 noch kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den Landkreisen auf deren Internetseiten sowie zusätzlich unter <https://www.hessen.de> veröffentlicht.

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn der Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder der vollständigen Genesung erbracht werden kann. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen, die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Nachweispflicht ebenfalls ausgenommen.

HINWEIS: Auch Dauercamper sind der Nachweispflicht unterworfen, d.h. auch sie müssen – falls nicht geimpft oder genesen – Wiederholungstests durchführen und die Nachweise erbringen.

Die Verordnung finden Sie unter https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_16.09.21.pdf

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Hessen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand: 23.09.21)